



BARRIEREFREIHEIT

ZIVILRECHTLICHE ANSPRÜCHE

NOVEMBER 2013

BARRIEREFREIHEIT

Zivilrechtliche Ansprüche

Rechtsgrundlagen für Barrierefreiheit im privatwirtschaftlichen Bereich

Mit 01. Jänner 2006 ist das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG, BGBl I Nr. 82/2005) in Kraft getreten, das ganz generell die Gleichstellung von Personen mit Behinderungen regelt.

Für Gebäude (Geschäftslokale) bzw bauliche Barrieren gibt es eine Übergangsbestimmung (§ 19 BGStG).

§ 19 BGStG - Übergangsbestimmung

§ 19 (2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hinsichtlich baulicher Barrieren im Zusammenhang mit Bauwerken, die auf Grund einer vor dem 1. Jänner 2006 erteilten Baubewilligung errichtet wurden, sind bis zum 31. Dezember 2015 nur insoweit anzuwenden, als eine bauliche Barriere rechtswidrig errichtet wurde.

Das bedeutet: Gebäude, die vor dem 1.1.2006 baubewilligt wurden, dürfen bis 31.12.2015 nicht-barrierefrei bleiben, wenn sie entsprechend den damaligen Bestimmungen der Bauordnung (rechtskonform) errichtet wurden. Nach dem 31.12.2015 müssen auch diese (Alt-)Gebäude (im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenze) barrierefrei sein, selbst wenn alle (damaligen) Bauvorschriften eingehalten wurden.

Gebäude, für die das BGStG gilt, sind daher bis spätestens 31.12.2015 in Bezug auf Barrierefreiheit „nachzurüsten“.

Diese Verpflichtung zum „Nachrüsten“ gibt es in eingeschränkter Form bereits jetzt auch für Altgebäude: Die Übergangsvorschriften sehen nämlich auch vor, dass Adaptierungen bis zum Betrag von € 5000 bereits jetzt verlangt werden können. Ab 2016 gilt die Verpflichtung zur Barrierefreiheit dann betragsmäßig unbeschränkt.

Für Altgebäude gilt also: Adaptierungen bis € 5000 können schon jetzt verlangt werden; eine vollständige Barrierefreiheit ist im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenze ab 2016 erforderlich.

Für alle Neu- und Umbauten gilt daher: Barrierefrei bauen, auch wenn die Bauvorschriften dies nicht zwingend vorsehen! Die Betragsgrenze von € 5000 gilt ab 1.1.2016 auch bei Altbauten nicht mehr!

Für welche Bereiche gilt das BGStG?

Das BGStG gilt überall dort, wo es um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (insbesondere Handel und Dienstleistungen), wenn der Bund dafür die Regelungskompetenz hat.

Da dem Bund im Ergebnis die Regelungskompetenz für das gesamte Vertragsrecht zukommt, ist auch die gesamte Vertragsanbahnung inklusive vertraglicher Nebenpflichten wie der gefahrenfreie und ungehinderte Zugang zu Geschäftslokalen vom BGStG umfasst.

§ 2 BGStG - Geltungsbereich

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten weiters für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung sowie für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses, soweit es jeweils

um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist.

Umfasst sind daher auch Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit öffentlich angebotenen Gütern und Dienstleistungen (zB Einkauf im Supermarkt). Wesentlich ist dabei, dass das Angebot der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Aber auch das bloße Einholen von Informationen (Betreten eines Geschäftslokales ohne einen Vertrag zu schließen) und die Nutzung von Serviceangeboten fallen unter den Diskriminierungsschutz des BGStG, wenn dem ein öffentliches Angebot zugrunde liegt.

Inhalt des Diskriminierungsverbotes

Aufgrund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden (§ 4 Abs 1 BGStG).

§ 4 Abs 1 - Diskriminierungsverbot

§ 4. (1) Auf Grund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

§ 5 Abs 1 und Abs 2 - Diskriminierung

§ 5. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

Diese Unterscheidung in mittelbare (Ungleichbehandlung auf Grund einer Behinderung) und unmittelbare Diskriminierung (zB kein barrierefreier Zugang/Treppe) ist deswegen wichtig, weil eine unmittelbare Diskriminierung immer unzulässig ist. Eine mittelbare Diskriminierung hingegen ist nur dann rechtswidrig, wenn es unzumutbar ist, Abhilfe zu schaffen.

Zumutbarkeitsgrenze

Ob und wie weit ein zB ein Gebäude barrierefrei zu gestalten ist, ist im Rahmen einer Zumutbarkeitsprüfung zu beurteilen:

§ 6 Abs 1 u 2 BGStG - Unverhältnismäßige Belastungen

§ 6. (1) Eine mittelbare Diskriminierung im Sinne von § 5 Abs. 2 liegt nicht vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre.

(2) Bei der Prüfung, ob Belastungen unverhältnismäßig sind, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Bedingungen verbundene Aufwand,
2. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eine Diskriminierung bestreitenden Partei,

3. Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Maßnahmen,
4. die zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit,
5. die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises,
6. beim Zugang zu Wohnraum der von der betroffenen Person darzulegende Bedarf an der Benutzung der betreffenden Wohnung.

Im Rahmen dieser Zumutbarkeitsüberprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob wenigstens versucht wurde, die Situation behinderter Personen zu verbessern. Das bedeutet konkret einerseits, dass unter Umständen auch geringere Maßnahmen als eine vollständige Barrierefreiheit ausreichen können. Andererseits führt aber die Unzumutbarkeit einer vollständigen Barrierefreiheit (also die Unzumutbarkeit des technisch Möglichen) noch nicht dazu, dass damit das Thema Barrierefreiheit überhaupt außer Acht gelassen werden darf.

Vielmehr sind sämtliche zumutbaren Maßnahmen so weit zu treffen, dass die Situation behinderter Personen möglichst verbessert wird.

Rechtlich gesehen bedeutet dies, dass die vollständige Adaption zB eines Gebäudes zwar im Einzelfall unzumutbar sein kann (zB hoher Umstellungsaufwand); dieser Umstand stellt jedoch keinen Rechtfertigungsgrund dar, gar nichts zu tun. Vielmehr muss das Ziel der Barrierefreiheit so weit wie möglich erreicht werden.

§ 6 Abs 3 BGStG - Unverhältnismäßige Belastungen

(3) Erweist sich die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, als unverhältnismäßige Belastung im Sinne des Abs. 1, liegt dann eine Diskriminierung vor, wenn verabsäumt wurde, durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der betroffenen Person im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist Abs. 2 heranzuziehen.

Das Ziel ist dabei eine größtmögliche Barrierefreiheit.

§ 6 Abs 5 BGStG - (Barrierefreiheit)

§ 6. (5) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Hier sind neben Gebäuden und Anlagen auch „Systeme der Informationsverarbeitung“ ausdrücklich genannt; das bedeutet, dass auch ein Internetauftritt so gestaltet werden muss, dass er von einer behinderten Person grundsätzlich ohne fremde Hilfe genutzt werden kann.

Problematisch dabei ist, dass im Gesetz zwar definiert ist, was eine Behinderung ist, dass aber kein Grad der Behinderung genannt wird:

§ 3 BGStG - Behinderung

§ 3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Die Barrierefreiheit ist daher im Zweifel für jede Art und Schwere einer Behinderung herzustellen. So ist zB eine Website so zu gestalten, dass sie auch für sehbehinderte und blinde Personen benutzbar ist.

Rechtsfolgen nach dem BGStG

Das BGStG ist eine zivilrechtliche Vorschrift. Verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen sind nicht vorgesehen. Sehr wohl können aber von allen betroffenen Personen bei Verstößen gegen das BGStG schadenersatzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden (§ 9 BGStG).

Bevor allerdings eine Klage bei Gericht eingebracht werden kann, ist zwingend ein Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt durchzuführen. Eine gerichtliche Klage ist nur zulässig, wenn nicht längstens innerhalb von 3 Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt worden ist (§ 10 BGStG).

Zusätzlich kann auch die österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR; Dachverband der Behindertenverbände Österreichs) eine Verbandsklage auf Feststellung einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung einbringen (§ 13 BGStG).

Wichtig:

Weitere Klagsverbände können nicht gebildet werden. Werden dennoch andere Vereine aktiv, so haben diese keine Klagslegitimation nach dem BGStG. Behindertenverbände können jedoch betroffene Personen rechtlich unterstützen. Die Klage auf Schadenersatz bzw das Schlichtungsverfahren ist dann aber von der jeweiligen betroffenen Person selbst zu führen.

Weiterführende Informationen

Website des Bundessozialamts: <http://www.bundessozialamt.gv.at>

Website der Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation: <http://www.oear.or.at>

Literatur: Die Einstellung macht's; Tipps und Informationen für Unternehmen zum Behindertengleichstellungsrecht, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der WKÖ

Stand: November 2013

Diese Broschüre ist ein **Produkt der Wirtschaftskammer Niederösterreich**.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: (02742) 851-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/noe>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!